

Satzung

**über die öffentliche Wärmeversorgung
der Stadt Heidelberg vom
(Heidelberger Stadtblatt vom)**

Aufgrund der §§ 4,11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (GBl. S. 793) hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Neufassung der Satzung über die öffentliche Wärmeversorgung der Stadt Heidelberg beschlossen:

§ 1

Öffentliche Wärmeversorgung

- (1) Die Stadt Heidelberg richtet auf einem Teil des Gemeindegebiets (Anschlussbereich) eine öffentliche Wärmeversorgung ein.
- (2) Im Anschlussbereich stellt sie Wärmeversorgungsanlagen zur öffentlichen Benutzung bereit. Herstellung, Unterhaltung und Betrieb dieser Anlagen werden durch die Stadtwerke Heidelberg AG durchgeführt (Betreiber).

§ 2

Öffentliche Wärmeversorgungsanlagen

- (1) Öffentliche Wärmeversorgungsanlagen sind die Fernheizkraftwerke, Blockheizkraftwerke, Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien (insbesondere Biomasse, Solarthermie und Geothermie), Fernheizwerke zur Spitzenlastdeckung und die öffentlichen Versorgungsleitungen.
- (2) Zu den öffentlichen Wärmeversorgungsleitungen gehören neben den allgemeinen Versorgungsleitungen auch die Anschlussleitungen zu den angeschlossenen Grundstücken einschließlich der Hauptabsperrvorrichtung.

§ 3

Anschlussbereich

- (1) Der Anschlussbereich ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Verzeichnis der Fernwärmegebiete und den diesem Verzeichnis beigefügten Lageplänen. Das Verzeichnis mit Lageplänen ist Bestandteil dieser Satzung. Der Anschlussbereich umfasst alle Grundstücke, die innerhalb der Grenzen eines Fernwärmegebiets liegen.
- (2) Die Lagepläne können während der Dienststunden bei der Stadt Heidelberg (Technisches Bürgeramt) und bei der Stadtwerke Heidelberg AG von jedermann eingesehen werden.

§ 4

Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, die im Anschlussbereich liegen und auf denen sich Gebäude mit Räumen befinden, die beheizt werden sollen, sind berechtigt und verpflichtet, die Grundstücke an die öffentliche Fernwärmeversorgung anzuschließen. Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (2) Die Grundstücke sind anzuschließen, bevor die Bauten mit Räumen, die beheizt werden sollen, bezogen oder in Gebrauch genommen werden.
- (3) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Versorgungsleitung technisch unzweckmäßig oder die Wärmeversorgung über diesen Anschluss für die öffentliche Wärmeversorgungsanlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen, dass das Grundstück an eine andere Versorgungsleitung angeschlossen wird.

§ 5

Benutzungszwang

- (1) Der Wärmebedarf für Grundstücke, die dem Anschlusszwang unterliegen, ist ausschließlich durch die öffentliche Wärmeversorgung zu decken.
- (2) Zur Benutzung der öffentlichen Wärmeversorgung sind der Anschlussnehmer und alle sonstigen zur Benutzung heizbarer Räume auf dem angeschlossenen Grundstück Berechtigten verpflichtet.
- (3) Die Nutzung thermischer Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung ist zulässig. Der nicht durch Sonne gedeckte Wärmebedarf ist durch die öffentliche Wärmeversorgung zu decken.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Auf Antrag kann von den Vorschriften der §§ 4 und 5 Befreiung erteilt werden, soweit und solange dem Pflichtigen der Anschluss an die öffentliche Einrichtung oder ihre

Benutzung nicht zugemutet werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn das private Interesse des Pflichtigen an einer anderweitigen Wärmeversorgung die öffentlichen Belange überwiegt.

- (2) Ein Übergewicht der privaten Belange ist in der Regel anzunehmen, wenn durch die Stilllegung der bisher benutzten privaten Wärmeversorgungsanlagen ein erheblicher wirtschaftlicher Verlust auftreten würde. In diesen Fällen ist die zeitliche Dauer der Befreiung nach der verbleibenden wirtschaftlichen Lebensdauer der privaten Wärmeversorgungsanlagen zu bemessen. Die Befreiung darf in diesem Fall für einen Zeitraum von längstens 10 Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung für den jeweiligen Anschlussbereich erteilt werden.
- (3) **Von der Vorschrift des § 5 (Benutzungszwang) kann auf Antrag eine Befreiung für eine Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe (Kaminofen) im Sinne des § 26 der jeweils aktuellen Fassung der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (1. BImSchV) erteilt werden, wenn sie entsprechend den Anforderungen dieser Verordnung errichtet und betrieben wird.**

§ 7

Fortfall der Befreiungsvoraussetzungen

- (1) Fallen die Befreiungsvoraussetzungen gemäß § 6 fort, ist die Befreiung zu widerrufen.
- (2) Der Fortfall der Befreiungsvoraussetzungen ist von dem Pflichtigen unverzüglich der Stadt und dem Betreiber mitzuteilen.

§ 8

Voraussetzungen für Anschluss und Belieferung

- (1) Die Bedingungen für den Anschluss an die öffentliche Wärmeversorgung und für die Benutzung dieser Einrichtungen ergeben sich aus den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, den allgemeinen Versorgungsbedingungen des Betreibers in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Veränderungen der Bedingungen gemäß Abs. 1 gegenüber der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung geltenden Fassung sind nur dann verbindlich, wenn die Stadt zustimmt. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn sich die Veränderung aufgrund einer Veränderung der geltenden gesetzlichen Vorschriften ergibt. Der Zustimmung bedarf es ebenfalls nicht, wenn Kostenveränderungen aufgrund des in den Fernwärmepreisblättern festgelegten Berechnungsschlüssels weitergegeben werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anschließt;
 2. entgegen § 5 den Wärmebedarf nicht ausschließlich durch die öffentliche Wärmeversorgung deckt;
 3. entgegen § 7 Abs. 2 den Fortfall der Befreiungsvoraussetzungen nicht unverzüglich mitteilt;
 4. entgegen § 8 Abs. 3 den Anschluss an die öffentliche Wärmeversorgung oder die Veränderung der privaten Anlagen vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 500 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 250 € geahndet werden.

§ 10

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.